Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Der Präsident

erl.	zK	St	zwV	RR	Z	V
mA						VS
zdA						OE
T		23. Dez. 2014				PO
TK		EINGEGANGEN				EMA
F		RALF NIEHUS Rechtsanwalt				GEW

HESSEN

Oberlandesgericht Frankfurt am Main • Der Präsident • 60256 Frankfurt am Main

Rechtsanwälte
Niehus & Ruppel
z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Niehus
Gerbermühlstraße 9
60594 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: **2344 E - II/2 – 2861/14**

Dst.-Nr. 0224
Bearbeiter/in: Frau Prinzhaus
Durchwahl: 069/1367-8936
Fax: 069/1367-8093
E-Mail: petra.prinzhaus@olg.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen [redacted]i 259/14N18 n/prD2/5346-14
Ihre Nachricht vom 1. Dezember 2014

Datum: 19. Dezember 2014

Gerichtsvollzieherdienst bei dem Amtsgericht Fürth

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Niehus,

die von Ihnen thematisierte Personalsituation im Gerichtsvollzieherdienst bei dem Amtsgericht Fürth sowie die Folge für die Belastung des verbliebenen Gerichtsvollziehers sowie der verbliebenen Gerichtsvollzieherin ist mir bekannt.

Deren Auswirkung auf die Bearbeitung u. a. Ihres Zwangsvollstreckungsauftrags bedauere ich.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass sich der Personalbestand im Gerichtsvollzieherdienst bei dem Amtsgericht Fürth bislang grundsätzlich auf vier Kräfte belief.

Im November 2013 fiel ein Gerichtsvollzieher krankheitsbedingt aus.

Durch die Erkrankung eines weiteren Gerichtsvollziehers im Februar 2014 war ein zusätzlicher Personalausfall zu verzeichnen.

Hierdurch reduzierte sich der Personalbestand um die Hälfte.

Im Hinblick auf die vorrangige Verpflichtung feststehende Personalausfälle dauerhaft zu ersetzen, konnten im Rahmen der diesjährigen Verteilung der Gerichtsvollzieheranwärter/innen zum 1. März 2014 Ersatzgestellungen für krankheitsbedingte und damit seinerzeit (noch) nicht bestandskräftige Personalausfälle bzw. Verstärkungen leider nicht berücksichtigt werden.

Anlässlich der Erkrankung des ersten Beamten wurde daher der Gerichtsvollzieherdienst für diverse Orte/Wohnplätze des Amtsgerichtsbezirks Fürth dem Gerichtsvollzieherdienst des Amtsgerichts Bensheim gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher mit Wirkung vom 15. Februar 2014 bis auf weiteres zugeteilt.

Zudem wurde aufgrund der Erkrankung des zweiten Beamten der Gerichtsvollzieherdienst für weitere diverse Orte/Wohnplätze des Amtsgerichtsbezirks Fürth dem Gerichtsvollzieherdienst des Amtsgerichts Michelstadt gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher mit Wirkung vom 1. April 2014 bis auf weiteres zugeteilt.

Darüber hinaus war mir aufgrund der angespannten Personal- und Belastungssituation im hessischen Gerichtsvollzieherdienst eine Entlastung des Gerichtsvollzieherdienstes bei dem Amtsgericht Fürth zu Lasten anderer Amtsgerichte nicht möglich.

Zwischenzeitlich steht fest, dass beide Beamte wegen Dienstunfähigkeit zumindest für den Gerichtsvollzieherdienst dauerhaft ausfallen.

Im Hinblick auf die o. a. Situation im hessischen Gerichtsvollzieherdienst konnten bzw. können dem Amtsgericht Fürth zeitnah keine Beamten/innen als Ersatz für die beiden Herren zugewiesen werden.
Ersatzgestellungen für die Beamten können frühestens im Rahmen der Verteilung der Gerichtsvollzieheranwärter/innen zum 1. März 2015 geprüft werden.

Zwischenzeitlich hat sich ein Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Michelstadt bereit erklärt, den Gerichtsvollzieherdienst bei dem Amtsgericht Fürth zu unterstützen.
Hierzu wurden die o. a. Bezirksübertragung zwischen dem Amtsgericht Fürth und dem Amtsgericht Michelstadt mit Ablauf des 31. Oktober 2014 aufgehoben sowie mit Wirkung

vom 1. November 2014 der o. a. Beamte mit seiner ganzen Arbeitskraft zunächst für ein halbes Jahr an das Amtsgericht Fürth abgeordnet.

Trotz dieser Maßnahme sowie unter Berücksichtigung der o. a. bestehenden Bezirksübertragung konnten die beiden o. a. Personalausfälle nicht vollumfänglich abgefangen werden.

Die Behördenleitung bestellt für jeden Beamten im Voraus einen oder, falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern, mehrere Gerichtsvollzieher als ständige Vertreter, § 10 Abs. 1 S. 3 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO).

Der Direktor des Amtsgerichts Fürth war bzw. ist dieser Verpflichtung mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften nachgekommen.

Mit dem Eintritt eines Vertretungsfalls geht die Verantwortung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der in dem Bezirk des vertretenen Gerichtsvollziehers anfallenden Aufträge auf den/die Vertreter über. Er/Sie hatte/n somit hinsichtlich der Aufträge aus dem Bezirk des/r Vertretenen grundsätzlich die gleichen Verpflichtungen wie bei Aufträgen aus dem eigenen Bezirk. Insbesondere hatte/n er/sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, in welcher Reihenfolge vorliegende Aufträge zu erledigen waren (§ 5 GVGA). Gemäß § 5 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) in der ab 1. September 2013 geltenden Fassung darf die Erledigung der Aufträge nicht verzögert werden. Der Gerichtsvollzieher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Reihenfolge die vorliegenden Aufträge nach ihrer Dringlichkeit zu erledigen sind. Er führt sodann die Zwangsvollstreckung schnell und nachdrücklich durch. Die Frist für die Bearbeitung eines Vollstreckungsauftrags ergibt sich aus der Sachlage im Einzelfall.
Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass ein mit einem vollen Pensum belasteter Gerichtsvollzieher mit den anfallenden Arbeiten ausgelastet und nicht in der Lage ist, ein weiteres volles Arbeitspensum mit zu versehen. Das gilt umso mehr als Gerichtsvollzieher in der Mehrzahl der Fälle über das Normalpensum hinaus belastet sind. Eine Vertretung wird also in vielen Fällen auf die Erledigung solcher Aufträge beschränkt bleiben müssen, die aufgrund ihrer besonderen Eilbedürftigkeit oder Fristgebundenheit sofort erledigt werden müssen oder die unter Berücksichtigung besonderer Einzelumstände eine verzögerte Bearbeitung nicht zulassen. Dass Gerichtsvollzieher darüber hinaus - insbesondere bei einer länger dauernden Vertretung - verpflichtet sind, soweit es ihnen möglich ist, Aufträge aus dem Bezirk des vertretenen Gerichtsvollziehers auszuführen, wird hiervon

nicht berührt.

Dennoch war und ist es unvermeidbar, dass Rückstände aufliefen bzw. auflaufen.

Ich hoffe, dass es im Rahmen der o. a. Verteilung der Gerichtsvollzieheranwärter/innen möglich sein wird, die Voraussetzungen zu schaffen, um ab Frühjahr 2015 eine dauerhafte Normalisierung im Gerichtsvollzieherdienst des Amtsgerichts Fürth zu erzielen.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Antwort erteilen zu können.

Im Auftrag
Schmid

Beglaubigt